



Brüssel, den 18.10.2022
COM(2022) 533 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und
des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben

1. EINLEITUNG

Nach Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018¹ ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1091 für die nachstehend beschriebenen Zwecke delegierte Rechtsakte zu erlassen.

- Erforderlichenfalls Änderung der in Anhang III aufgeführten Variablen, um sie mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Datenquellen für 2023 und 2026 in Einklang zu bringen.
- Änderung der in Anhang IV aufgeführten Einzelthemen für 2023 und 2026.
- Ergänzung der in Anhang IV aufgeführten Moduldaten, wenn die Erhebung zusätzlicher Informationen für notwendig erachtet wird. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festzulegen:
 - (a) die im Ad-hoc-Modul anzugebenden Themenbereiche und Einzelthemen sowie den Grund für den zusätzlichen statistischen Bedarf;
 - (b) das Referenzjahr.

In derselben Verordnung heißt es, dass die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 3 für das Referenzjahr 2023 bis zum 30. September 2021 und für das Referenzjahr 2026 bis zum 30. September 2024 zu erlassen sind.

Delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 1 können ab dem Referenzjahr 2023 und in Abständen von drei Jahren erlassen werden. Die Kommission schlägt keine Ad-hoc-Module für Referenzjahre vor, in denen die Datenerhebung in Form einer Zählung durchgeführt wird (was nur für 2020 der Fall war).

2. RECHTSGRUNDLAGE

Mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1091 wird der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 27. August 2018 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

¹ Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) 2018/1091 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission kann für die Datenerhebung 2026 bis zum 30. September 2024 weiterhin delegierte Rechtsakte zu folgenden Zwecken erlassen:

- zur Änderung der Liste der Variablen des Kerns
- zur Änderung der Liste der Variablen der Module
- als Vorschläge für neue Ad-hoc-Module.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) 2018/1091 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie weiterhin über die übertragenen Befugnisse verfügen sollte, da sie möglicherweise für die Datenerhebung 2026 delegierte Rechtsakte erlassen und die in Anhang IV aufgeführten Moduldaten unter den in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegten Bedingungen ergänzen muss.